

**Beitragsordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen des Eigenbetriebes der Stadt Teltow
„MenschensKinder Teltow“ für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen
gemäß § 17 des Kita-Gesetzes**

- Lesefassung -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt in allen kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Teltow und für Tagespflegestellen der Stadt Teltow.

§ 2 Aufnahme von Kindern, Betreuungsvertrag

(1) Aufnahme finden Kinder im Geltungsbereich dieser Beitragsordnung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß Kita-Gesetz des Landes Brandenburg.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages sowie die Festlegung des Betreuungsbedarfes entsprechend § 1 KitaG. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(3) Grundsätzlich werden die Kinder im Rahmen der Regelbetreuungszeit betreut. Diese beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung eine tägliche Betreuung von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter von vier Stunden. In den Ferienzeiten gilt § 10 dieser Beitragsordnung.

(4) Es kann vertraglich eine von der Regelbetreuungszeit abweichende verlängerte oder verkürzte Betreuungszeit vereinbart werden, wobei jeweils volle Stunden in Ansatz gebracht werden. Grundlage bildet die Vorlage des Rechtsanspruchsbescheides (Festsetzung der Betreuungszeiten).

Die maximale Betreuungszeit beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung zehn Stunden (Ausnahme bildet die Tagespflege) und für Kinder im Grundschulalter acht Stunden. Die minimale Betreuungszeit beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung vier Stunden und für Kinder im Grundschulalter zwei Stunden.

(5) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht Teltow ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches und die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen. Voraussetzung sind freie Platzkapazitäten.

(6) Kinder aus dem Land Berlin können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Es gelten die Vorschriften des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg.

§ 3 Entrichtung und Fälligkeit des Elternbeitrages und des Zuschusses für das Mittagessen

(1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Kitas) oder Tagespflegestellen haben die personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt gemäß § 17 Abs. 1 KitaG privatrechtliche Beiträge für die Betreuung und zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) sowie privatrechtliche Beiträge als Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder (Zuschuss zum Mittagessen) in Form einer monatlichen Pauschale nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zu entrichten.

Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 (2) KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(2) Zahlungspflichtig ist derjenige, der den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat oder auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil mit dem das Kind zusammenlebt, nachfolgend Zahlungspflichtige genannt.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Die Eingewöhnungsphase ist hierbei Teil der Betreuungszeit und damit kostenpflichtig.

(4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Beitrags erhoben.

(5) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation des Zuschusses zum Mittagessen berücksichtigt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag und bei einer zusammenhängenden Fehlzeit von mehr als zwei Monaten eine Befreiung von der Entrichtung des Zuschusses zum Mittagessen für diesen Zeitraum gewährt werden. Eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrags ist nicht möglich.

(6) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem Ersten des Folgemonats berechnet. Der Elternbeitrag für einen Hortplatz wird ab dem Ersten des Monats der Einschulung berechnet.

(7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für zwei Monate erhalten. Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags bleibt unberührt.

(8) Der Elternbeitrag ist für den laufenden Monat, jeweils bis zum 5. Arbeitstag dieses Monats fällig und per Lastschriftverfahren zu entrichten. Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,00 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

(9) Der Elternbeitrag erhöht sich im Einzelfall für jede angefangene Stunde um 5,00 €, wenn die vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird.

(10) Soweit im Einzelfall eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte erfolgt, kann der Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ für jede angefangene Stunde einen zusätzlichen Elternbeitrag i. H. v. 10,00 € erheben.

(11) Der Abschluss von Verträgen sowie die Festsetzung von Elternbeiträgen und sonstigen Zahlungen nach dieser Beitragsordnung ist Aufgabe der Werkleitung des Eigenbetriebes „MenschensKinder Teltow“.

§ 4 Kündigung

(1) Die personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an. In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Elternbeitrag trotz 2-maliger Mahnung nach Fälligkeit nicht entrichtet wurde oder bei sonstigen groben Verstößen gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Eigenbetrieb „MenschensKinder Teltow“ ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Bemessung für die Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Elternbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Zahlungspflichtigen innerhalb von 12 Monaten. Ist kein geeigneter Nachweis vorhanden, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats - bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats - mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages,
- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte,
- c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
- d) sonstige Einkünfte (z.B. Weihnachts-, und Urlaubsgeld) und
- e) sonstige Einnahmen.

(3.1) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3.2) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 v. H. vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450€ liegt.

(3.3) Bezieht ein Zahlungspflichtiger Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend Abs. 3.2 dem Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(3.4) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 1 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Insolvenzgeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld über 300 €, bei Bezug von Elterngeld Plus über 150 €, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10%) und Auslandskinderschlag (50%)
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld
- Übergangsleistungen
- Abfindungen
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten

(3.5) Ist kein Einkommen vorhanden, ist der sich aus der Formel in Anlage 1 ergebende Mindestelternbeitrag entsprechend des Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der unterhaltspflichtigen Kinder lt. dieser Beitragsordnung zu erheben.

(4) Nicht berücksichtigt werden:

- Pflegegeld
- Kindergeld
- Bafög

(5) Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder ist möglich.

(6) Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.

(7) Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(8) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Elternbeiträge ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 10 v. H. des zu errechnenden Elternbeitrages nach § 5 dieser Beitragsordnung.

Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtiger Unterhalt einkommensmindernd abgezogen wird (§ 5 Abs. 5), sind diese Kinder in der Ermäßigung dieses Abschnittes (§ 5 Abs. 8) nicht zu berücksichtigen.

(9) Der Elternbeitrag erhöht sich bei verlängerter bzw. verringert sich bei verkürzter Betreuungszeit. Es wird für jede die Regelbetreuungszeit überschreitende Stunde ein Zuschlag i. H. v. 7,5 % der jeweiligen Elternbeiträge erhoben und für jede die Regelbetreuungszeit unterschreitende Stunde ein Abschlag i. H. v. 5 % der jeweiligen Elternbeiträge gewährt.

(10) Bei der Bemessung der Elternbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht berücksichtigt. Die Beiträge sind stattdessen in Höhe des mittleren Satzes der Elternbeiträge des Unternehmens „MenschensKinder Teltow“ festzusetzen.

(11) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben, so tritt die Ermäßigung des Elternbeitrags erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe ein. Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt eines Kindes, haben die personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil bei dem das Kind lebt die Möglichkeit bis drei Monate nach der Geburt diese nachzuweisen und erhalten den Rabatt entsprechend § 5 Absatz 8 rückwirkend für diesen Zeitraum, frühestens ab Zeitpunkt des Monats nach der Geburt.

(12) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigter berücksichtigt. Danach haben die Zahlungspflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, verringert sich ab dem Folgemonat die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie um ein Kind, so dass die Elternbeiträge für alle noch in einer Kindertagesstätte befindlichen Kinder um 10 Prozentpunkte des Elternbeitrags steigen.

(13) Die jeweilige Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Formel, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Die Beiträge werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet. Die Summe der zu entrichtenden Elternbeiträge für alle Kinder der Familie (zur Familie gehören alle Kinder des- oder derselben Zahlungspflichtigen) wird auf 10% des bereinigten Einkommens begrenzt. Es ist jedoch mindestens der Mindestbeitrag je Kind zu entrichten.

Die jeweilige Höhe des Zuschusses zum Mittagessen ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist.

Sind die Zahlungspflichtigen nicht in der Lage oder nicht bereit innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Betreuungsverhältnisses gegenüber der Geschäftsleitung des Unternehmens „MenschensKinder Teltow“ ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie ab Aufnahmedatum den höchsten Elternbeitrag der entsprechenden Betreuungsform.

§ 6 jährliche Beitragsfestsetzung

Der Beitrag wird jeweils vom 01. April bis zum 31. März des Folgejahres festgesetzt bzw. gilt bis zur Erteilung einer neuen Festsetzung.

§ 7 Nachweis über Einkommensverhältnisse

(1) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt auf der Grundlage geeigneter Nachweise im Aufnahmeverfahren und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres durch das Unternehmen „MenschensKinder Teltow“. Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10% innerhalb des laufenden Kalenderjahres, sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung der Beiträge anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)
- Einkommensteuerbescheid
- Jahresverdienstbescheinigung
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Leistungen nach SGB II oder SGB XII

(2) Bei Einkünften nach § 5 Abs. 3 Buchstabe b) bis c), für die noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme- Überschussrechnung oder Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist im ersten Jahr der Tätigkeit von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung.

(3) Werden bis zum letzten Tag im Monat Februar eines laufenden Jahres keine oder unvollständige Einkommensnachweise erbracht, erfolgt die Elternbeitragsfestsetzung auf der Grundlage des für die jeweilige Altersgruppe geltenden Höchstbetrages (vgl. Anlagen).

§ 8 - entfällt -

§ 9 Besucher- oder Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag mit dem Unternehmen „MenschensKinder Teltow“ haben. Sie können nur bei freien Betreuungskapazitäten aufgenommen werden. Die Betreuung soll in der Regel 5 Tage nicht überschreiten.

(2) Für eine Betreuung gemäß Abs. 1 ist im Voraus ein Beitrag sowie ein Zuschuss zum Mittagessen zu entrichten.

(3) Das Betreuungsgeld bemisst sich nach den folgenden Tagessätzen:

- für Kinder im Krippenalter: 25 EURO
- für Kinder im Kindergartenalter: 20 EURO
- für Kinder im Hortalter: 15 EURO

(4) Der tägliche Zuschuss zum Mittagessen bemisst sich als zwanzigster Teil des jeweils zu zahlenden Zuschusses zum Mittagessen entsprechend Anlage 2 dieser Beitragsordnung.

(5) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer Tagespflegestelle betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 10 Sonderregelung in den Ferien/Schließzeiten

Nach § 1 i. V. m. § 5 dieser Beitragsordnung wird eine Ferienpauschale erhoben, die sich aus der Differenz des Monatsbeitrags während der Schulzeit und des Monatsbeitrags während der Zeit des erhöhten Betreuungsbedarfes ergibt.

§ 10 a - entfällt -

§ 11 Inkrafttreten

Die überarbeitete Beitragsordnung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen tritt am 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung (Amtsblatt für die Stadt Teltow Jahrgang 14, Nr. 12 vom 01.09.2005) zur Erhebung der Elternentgelte des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „Unternehmen Kindertagesstätten“ für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gemäß § 17 des Kita-Gesetzes vom 01.09.2005 nebst ihren Änderungen außer Kraft.

Anlage 1a

Die Formel zur Berechnung des Elternbeitrages für jeweils ein Kind

Die Berechnung der Beiträge basiert auf den Jahreseinkünften:

(bereinigtes Jahreseinkommen / [geteilt durch] 12 - [abzgl.] Freibetrag) * [mal] Beitragssatz * [mal] Korrekturfaktoren + [plus] Mindestbeitrag = monatlicher Elternbeitrag

Wobei der Mindestbeitrag nicht zu unterschreiten und der Maximalbeitrag nicht zu überschreiten ist. Der Beitrag wird mathematisch auf volle Euro gerundet.

Erläuterungen/Definitionen der oben verwendeten Begriffe:

bereinigtes Jahreseinkommen =

Bruttojahreseinkommen der Familie, vermindert um ggf. Sonderausgaben, mindestens aber Pauschale für Arbeitnehmer-Pauschbetrag und pauschal 25% SV-Beiträge entsprechend dieser Beitragsordnung (siehe § 5 Abs. 1 bis 5 dieser Beitragsordnung).

Freibetrag =

Der Freibetrag bemisst sich nach den Regelbedarfsstufen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (§ 40 SGB XII) sowie den Bedarfen für Unterkunft und Heizung unter Anwendung der Vorgaben des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Das Kita-Gesetz Brandenburg schreibt die Beachtung der Kinderzahl und des Kindesalters vor (Beträge siehe Anlage 1b dieser Beitragsordnung).

Der Freibetrag wird nach der Ermittlung des bereinigten (auf Monatswerte umgerechneten) Jahreseinkommens abgezogen.

Beitragssatz =

Der in dieser Beitragsordnung festzulegende Prozentsatz (s. Anlage 2 dieser Beitragsordnung), mit dem das über dem Freibetrag liegende Einkommen belastet wird.

Korrekturfaktoren =

Entlastungen für Mehr-Kind-Familien entsprechend dieser Beitragsordnung. Daneben gibt es Erhöhungen und Ermäßigungen für Mehr- und Minderbetreuung (siehe § 5 Abs. 8 und 9 dieser Beitragsordnung).

Mindestbetrag =

Für jedes Kind ist ein Mindestbeitrag zu entrichten (Beträge siehe Anlage 1b dieser Beitragsordnung).

Maximalbeitrag =

Der Elternbeitrag darf die vom Träger ermittelten Höchstsätze abzüglich der institutionellen Förderung, welche vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich vorgegeben wird, nicht überschreiten (Beträge siehe Anlage 1b dieser Beitragsordnung).

Anlage 1b**Beträge zur Beitragsermittlung zur Errechnung des Elternbeitrages**

Angaben, soweit nicht anders angegeben in EUR pro Monat

	Krippe:	Kindergarten:	Hort:
Mindestbeitrag je Kind	15,00	15,00	10,00
Maximalbeitrag (1), Höchstbetrag pro Kind bei Regelbetreuung:	500,00	400,00	220,00
Maximalbeitrag (2), Höchstbetrag pro Kind bei erhöhtem Betreuungsbedarf	550,00	450,00	270,00
Beitragssatz in Prozent:	6 %	5%	4%
Freibetrag bei 1 Kind:	1.477,20	s. Krippe	1.500,20
Freibetrag bei 2 Kindern:	1.653,10	s. Krippe	1.719,10
Freibetrag bei 3 Kindern:	1.781,00	s. Krippe	1.880,00
Freibetrag bei 4 Kindern:	1.888,80	s. Krippe	2.020,80
je weiterem Kind zzgl.	109,00	s. Krippe	139,00

Anlage 2

Zuschuss zum Mittagessen

(1) Die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten beinhaltet im Alter bis zur Einschulung eine Vollverpflegung, die aus Frühstück, Obstpause, Mittagessen, Vesper und Getränken besteht.

(2) Zur Beteiligung an den Kosten für die Versorgung mit Mittagessen wird zusammen mit dem Elternbeitrag ein Zuschuss zum Mittagessen, der in seiner Höhe den ersparten Eigenaufwendungen der Zahlungspflichtigen entspricht, erhoben. Der Paragraph 3 (5) dieser Beitragsordnung wird angewendet, so dass die Pauschale für den Zuschuss zum Mittagessen für 11 Monate für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter berechnet wird. Erhoben wird der Zuschuss in zwölf Monatsraten.

(3) Der Zuschuss zum Mittagessen beträgt monatlich für Kinder bis zur Einschulung 40 €.

(4) Der Zuschuss zum Mittagessen beträgt pro Portion für Hortkinder 1,90 €.

Anlage 3

Elternbeiträge: Tabellen für die jeweilige Altersgruppe: Krippe, Kindergarten, Hort

(nicht abgedruckt)

Die in diesen Tabellen gelisteten Werte sind nicht vollständig. Sie dienen zur Übersicht und Orientierung. Maßgeblich sind die gerundeten Werte der Berechnungsformel gemäß Anlage 1a.